

# Bundesgesetzblatt

1501

## Teil II

1960	Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 1960	Nr. 22
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
29. 4. 60	<b>Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 19. Juni 1959 zum Abkommen vom 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich</b> .....	1501
28. 4. 60	Sechste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959 .....	1503
21. 3. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer .....	1504
29. 3. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums .....	1505
13. 4. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer .....	1505
22. 4. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen .....	1506
27. 4. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind ....	1508

**Gesetz**  
**zu dem Zusatzabkommen vom 19. Juni 1959 zum Abkommen vom 26. August 1952**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
**über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
**gegen das ehemalige Deutsche Reich**

Vom 29. April 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bern am 19. Juni 1959 unterzeichneten Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich vom 26. August 1952 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 15, 22) wird zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel III Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. April 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano

**Zusatzabkommen zum Abkommen vom 26. August 1952  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
gegen das ehemalige Deutsche Reich**

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

sind mit Rücksicht darauf,

daß die Schweizerische Eidgenossenschaft gemäß Artikel 4 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich vom 26. August 1952 größere Kapitalbeträge zu Investitionszwecken in Deutschland belassen und damit zu dessen Wiederaufbau beigetragen hat;

daß die Schweizerische Eidgenossenschaft in ihren Grenzgebieten Investitionen — insbesondere im Verkehrswesen — vorgenommen hat und noch vornehmen wird, welche im gemeinsamen deutsch-schweizerischen Interesse liegen;

und in der Erwägung,

daß es somit gerechtfertigt erscheint, die Raten für die gemäß Artikel 3 des Abkommens geschuldete Restsumme anderweitig festzulegen,

wie folgt übereingekommen:

**Artikel I**

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Restsumme von 236.424.070 Schweizer Franken, welche sie nach Artikel 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich vom 26. August 1952 in Verbindung mit Artikel VII Abs. 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Finanzierung von Investitionen der deutschen eisenschaffenden Industrie vom 2. September 1953 am 2. April 1959 noch schuldete, zuzüglich 2% Jahreszinsen nunmehr in 12 Jahresraten von je 22.356.165 Schweizer Franken zahlen, von denen die erste Rate am 1. April 1960 und die letzte am 1. April 1971 fällig ist.

**Artikel II**

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel III**

Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

Dieses Zusatzabkommen tritt zwei Wochen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

GESCHEHEN in Bern am 19. Juni 1959 in zwei Urschriften.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Joachim von Spindler

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
Umbricht

**Sechste Verordnung zur Änderung  
der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959**

**Vom 28. April 1960**

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959 vom 3. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 68) in der zur Zeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen zu Kapitel 37 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
 

„(2) Zwischenpositive im Sinne der Tarifnrn. 37.04-B-1, 37.06-A und 37.07-A sind nur Positive mit Negativ-Lochung. Diese Lochung ist dadurch gekennzeichnet, daß die Löcher zwei parallele gerade Seiten haben, während die beiden anderen Seiten Kreisbogen sind. Im Gegensatz dazu haben die Löcher der Positiv-Lochung die Form eines Rechtecks mit abgerundeten Ecken.“
2. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 69.08 werden wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen Erläuterungen erhalten die Absatzbezeichnung „(1)“.
  - b) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:
 

„A | (2) Zu A: Bei Spaltplatten gilt als Dicke, die für die Tarifierung  
| maßgebend ist, die halbe Dicke der ungespaltenen Platte.“
3. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 81.01 werden in Abschnitt I wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden am Schluß die Worte „grobes Pulver“ geändert in „Pulver“.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „ , feines Pulver“ gestrichen.
4. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 81.04 werden in Abschnitt I Abs. 3 wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „Zu C-1 gehören“ werden geändert in „Zu C-1-a gehören“.
  - b) Die Randbezeichnung „C-1“ wird geändert in „C-1-a“.
5. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 84.21 werden wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt I Abs. 3 Nr. 6 wird in der fünften Zeile nach den Worten „Hausfassaden usw.“ eingefügt „(einschließlich Schleuderrad-Sandstrahlmaschinen, die nicht mit Druckluft, sondern mit Zentrifugalkraft arbeiten)“.
  - b) In Abschnitt II treten folgende Änderungen ein:
    1. Der Buchstabe l wird gestrichen.
    2. Die bisherigen Buchstaben m bis p werden Buchstaben l bis o.
6. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 84.45 erhält in Abschnitt II der Buchstabe d folgende Fassung:
 

„d) Maschinen und Vorrichtungen zum Entzundern (Dekapieren) von Metallen (Sandstrahlmaschinen — Tarifnr. 84.21; rotierende Putztrommeln sowie Beizmaschinen und rotierende Beiztrommeln — Tarifnr. 84.59).“
7. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 84.59 werden in Abschnitt I Abs. 5 Nr. 6 in der fünften und sechsten Zeile die Worte „ohne Druckluft arbeitende Schleuderrad-Gußputzmaschinen;“ gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Die Änderungen in § 1 Nrn. 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 13. April 1960 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft  
Balke

---

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
des Abkommens über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer**

**Vom 21. März 1960**

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1957 zum Abkommen vom 21. Mai 1954 über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 216) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde nach seinem Artikel 30 Satz 1 sowie das Zeichnungsprotokoll vom gleichen Tage für

die Bundesrepublik Deutschland  
Belgien  
Frankreich  
die Niederlande  
und die Schweiz

am 1. Dezember 1959

in Kraft getreten sind.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 22. August 1957 bei dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt worden.

Bonn, den 21. März 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Knappstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich  
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums**

**Vom 29. März 1960**

Die am 2. Juni 1934 in London revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 583) ist nach ihrem Artikel 16 Abs. 3 für

San Marino am 4. März 1960  
in Kraft getreten.

Die Australische Regierung hat nach Artikel 16<sup>bis</sup> Absatz 1 der in London revidierten Pariser Verbandsübereinkunft erklärt, daß diese Übereinkunft mit Wirkung vom 5. Februar 1960 auch auf die Norfolkinsel, Papua und das Treuhandgebiet Neuguinea Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 467).

Bonn, den 29. März 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Knapstein

---

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe  
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer**

**Vom 13. April 1960**

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. November 1959 zu dem Abkommen vom 18. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1280) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 26 Abs. 2

am 4. Mai 1960  
in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 4. April 1960 ausgetauscht worden.

Bonn, den 13. April 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Knapstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen**

Vom 22. April 1960

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 129) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für

die Bundesrepublik Deutschland am 5. Oktober 1959  
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Beitrittsurkunde ist am 7. Juli 1959 bei dem Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) in Montreal hinterlegt worden.

Das Abkommen ist bisher in Kraft getreten für

Argentinien	am	1. Mai 1958
Brasilien	am	1. Oktober 1953
Chile	am	18. März 1956
Ekuador	am	12. Oktober 1958
El Salvador	am	12. November 1958
Laos	am	2. September 1956
Mexiko	am	17. September 1953

mit folgendem Vorbehalt:

„El Gobierno de México reserva de manera expresa los derechos que le competen para dar a los créditos fiscales y a los que provengan de prestaciones por concepto de contratos de trabajo, las preferencias que sobre los demás créditos otorgan a aquéllos las leyes mexicanas. En consecuencia, las prelación a que se refiere el Convenio relativo al Reconocimiento Internacional de Derechos sobre Aeronaves, suscrito en Ginebra, quedarán suspendidas, dentro del territorio nacional, a las que de acuerdo con las leyes de México les correspondan en relación con las de los créditos fiscales y los que provengan de contratos de trabajo.“

„Die Regierung von Mexiko behält sich ausdrücklich die ihr zustehenden Rechte vor, den Vorrang aufrechtzuerhalten, den die mexikanischen Gesetze Forderungen der öffentlichen Hand und Forderungen aus Arbeitsverträgen gegenüber sonstigen Forderungen einräumen. Daher bleiben die Vorrechte, die in dem in Genf unterzeichneten Abkommen über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen bezeichnet sind, innerhalb des mexikanischen Hoheitsgebietes nachrangig gegenüber dem Vorrang, den mexikanische Gesetze Forderungen der öffentlichen Hand und Forderungen aus Arbeitsverträgen einräumen.“

(Übersetzung)

die Niederlande am 30. November 1959

Im Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde hat die niederländische Regierung mitgeteilt,

„that it is unable to accept the reservation made by the Government of Mexico when depositing its instrument of ratification on April 5, 1950, and therefore it will not regard this Convention as having entered into force between the Government of the Kingdom of the Netherlands and the Government of Mexico“.

„daß sie nicht in der Lage ist, den von der Regierung von Mexiko bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 5. April 1950 gemachten Vorbehalt anzunehmen, und daher dieses Abkommen nicht als zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung von Mexiko in Kraft getreten betrachtet“.

(Übersetzung)

Norwegen	am	3. Juni 1954
Pakistan	am	17. September 1953

Schweden

am 14. Februar 1956

Im Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde hat die schwedische Regierung mitgeteilt, daß

(Übersetzung)

„it does not consider that the Convention, as ratified by Mexico and Chile, will come into force between Sweden and Mexico and between Sweden and Chile on the ninetieth day after the deposit of Sweden's instrument of ratification“.

„sie nicht der Auffassung ist, daß das Abkommen, so wie es von Mexiko und Chile ratifiziert wurde, am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der schwedischen Ratifikationsurkunde zwischen Schweden und Mexiko und zwischen Schweden und Chile in Kraft treten wird“.

die Vereinigten Staaten von Amerika

am 17. September 1953

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit folgendem Schreiben Vorbehalte erklärt:

(Übersetzung)

Representative of the United States of America  
to the International Civil Aviation Organization

Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika  
bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

901 International Aviation Building  
Montreal, Canada

901 International Aviation Building  
Montreal, Kanada

July 1, 1950

1. Juli 1950

Sir,

Herr Generalsekretär,

I have the honor to refer to your note of April 14, 1950, in which notification is given of the deposit on April 5, 1950, by the Government of Mexico of its instrument of ratification of the Convention on the International Recognition of Rights in Aircraft, dated at Geneva June 19, 1948, with the following reservation (in translation):

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom 14. April 1950 Bezug zu nehmen, in der mitgeteilt wird, daß die Regierung von Mexiko am 5. April 1950 ihre Ratifikationsurkunde zum Abkommen über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen, welches das Datum Genf, den 19. Juni 1948 trägt, mit dem folgenden Vorbehalt (in Übersetzung) hinterlegt hat:

(Übersetzung)

„The Mexican Government expressly reserves the rights belonging to it to recognize the priorities granted by Mexican laws to fiscal claims and claims arising out of work contracts over any other claims. Therefore, the priorities referred to in the Convention on the International Recognition of Rights in Aircraft, signed at Geneva, shall be subject, within the national territory, to the priorities accorded by Mexican laws to fiscal claims and claims arising out of work contracts.“

„Die Regierung von Mexiko behält sich ausdrücklich die ihr zustehenden Rechte vor, den Vorrang aufrechtzuerhalten, den die mexikanischen Gesetze Forderungen der öffentlichen Hand und Forderungen aus Arbeitsverträgen gegenüber sonstigen Forderungen einräumen. Daher bleiben die Vorrechte, die in dem in Genf unterzeichneten Abkommen über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen bezeichnet sind, innerhalb des mexikanischen Hoheitsgebietes nachrangig gegenüber dem Vorrang, den mexikanische Gesetze Forderungen der öffentlichen Hand und Forderungen aus Arbeitsverträgen einräumen.“

Your note further indicates that since the United States has previously deposited its instrument of ratification the Convention will, pursuant to Article XX thereof, enter into force between the United States and Mexico on July 4, 1950.

In Ihrer Note heißt es ferner, da die Vereinigten Staaten ihre Ratifikationsurkunde bereits hinterlegt hätten, werde das Abkommen gemäß seinem Artikel XX am 4. Juli 1950 zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko in Kraft treten.

It is the view of my Government that the depositary of a convention should refuse to permit the definitive deposit of a ratification which contains a substantive reservation unless and until it has sought and secured an indication of acceptance by the other signatories of the reservation attached thereto. This view is based on the generally accepted principle of international law and procedure that a substantive reservation must be assented to by all signatories of the Convention before it can become effective and before the state making such reservation may become a party to the Convention.

Meine Regierung ist der Auffassung, daß der Verwahrer eines Übereinkommens die endgültige Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde nicht zulassen sollte, die einen materiellen Vorbehalt enthält, solange er nicht von den anderen Unterzeichnern eine Mitteilung erbeten und erhalten hat, daß diese den der Ratifikationsurkunde beigefügten Vorbehalt annehmen. Diese Auffassung stützt sich auf den allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechts und internationaler Verfahrenspraxis, daß alle Unterzeichner eines Übereinkommens einem materiellen Vorbehalt zugestimmt haben müssen, bevor dieser Wirksamkeit erlangen und bevor der Staat, der den Vorbehalt macht, Vertragspartei des Übereinkommens werden kann.

Since the above procedure was not followed, my Government deems it necessary to give formal notification that it considers the reservation attached by Mexico to its ratification to be in the nature of an amendment which would, to a considerable degree, vitiate the protection offered by the Convention to per-

Da dieses Verfahren nicht angewandt wurde, hält es meine Regierung für erforderlich, eine förmliche Notifikation dahingehend abzugeben, daß nach ihrer Auffassung der Vorbehalt, den Mexiko seiner Ratifikation beigefügt hat, den Charakter einer Änderung hat, die in erheblichem Maße den Schutz aufhebt, den das Ab-

sons having property rights in aircraft. Consequently, the Government of the United States of America is unable to accept the reservation made by the Government of Mexico and will not regard the Convention on the International Recognition of Rights in Aircraft, as ratified by Mexico, as having entered into force between the United States of America and Mexico on July 4, 1950.

It is requested that the foregoing views of the Government of the United States of America be communicated to the Governments of all states signatory to the Convention on the International Recognition of Rights in Aircraft.

Very truly yours,

Paul A. Smith,  
Representative

kommen Personen gewährt, die Eigentumsrechte an Luftfahrzeugen haben. Demgemäß ist die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nicht in der Lage, den von der mexikanischen Regierung gemachten Vorbehalt anzuerkennen, und sie sieht das Abkommen über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen, so wie es von Mexiko ratifiziert wurde, nicht als am 4. Juli 1950 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko in Kraft getreten an.

Es wird gebeten, die vorstehende Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den Regierungen aller Unterzeichnerstaaten des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen mitzuteilen.

Ihr sehr ergebener

Paul A. Smith,  
Vertreter der Vereinigten Staaten

Bonn, den 22. April 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Knapstein

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Vertrages  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen  
über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger,  
die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind**

Vom 27. April 1960

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1960 zu dem Vertrag vom 7. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1336) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel IV Abs. 2

am 23. April 1960

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 22. April 1960 ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. April 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Knapstein